

Auf der sicheren Seite

Das System der sozialen Sicherung in Deutschland gehört – bei allen Schwächen – zu den leistungsfähigsten weltweit. Es beinhaltet den Anspruch auf einen menschenwürdigen Lebensstandard. Dieses Sozialstaatsprinzip ist fest im Gesetz verankert. Als Teil der Solidargemeinschaft können Einzelne in Situationen, die als soziale Risiken betrachtet werden, auf die Unterstützung des Staates zählen. Zu diesen sozialen Risiken gehören Krankheit, Arbeitslosigkeit, Alter, Berufsunfähigkeit, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Mutterschaft sowie Tod.



Foto: www.stock.adobe.com/ lausher



Arbeitsblatt 1

Grundgesetz und Sozialstaatsprinzip

Artikel 20 des Grundgesetzes besagt, dass die Bundesrepublik Deutschland ein „sozialer Bundesstaat“ ist. Dies wird auch als Sozialstaatspostulat bezeichnet, aus dem sich das Sozialstaatsprinzip als eine zentrale Grundlage des Grundgesetzes ableitet. Durch die sogenannte Ewigkeitsklausel in Artikel 79 Absatz 3 ist das Sozialstaatsprinzip fest im Gesetz verankert und vor Veränderungen geschützt. Es ist ein unverrückbarer Grundsatz, auf dem unsere Gesellschaft aufbaut.

„Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“
Artikel 79 Absatz 3, Grundgesetz



Schaubild 2

Wie konkret der Sozialstaat ausgestaltet wird, bestimmt die Politik. Im Gegensatz zur Weimarer Verfassung enthält das Grundgesetz keine konkreten sozialen Grundrechte. Ein wichtiges Element des Sozialstaatsprinzips ist das System der Sozialversicherung, zu dem Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung und Pflegeversicherung gehören. Das Solidarprinzip ist ihre zentrale Grundlage, es beinhaltet, dass der Leistungsanspruch sich nach der Bedürftigkeit und nicht nach dem individuellen Risiko der versicherten Person richtet. Alle Versicherten bilden eine Solidargemeinschaft.

Im Kaiserreich entstanden

Zur Zeit der Industrialisierung litten die arbeitenden Menschen unter für heutige Verhältnisse kaum vorstellbaren Lebens- und Arbeitsbedingungen. Eine soziale Absicherung im Krankheitsfall oder nach einem Unfall existierte nicht – war man nicht arbeitsfähig, so konnten die Unternehmen den Arbeitsplatz einfach neu besetzen und den erkrankten beziehungsweise verunglückten Arbeiter entlassen. Frauen und Kinder hatten dieselben Arbeitsbedingungen zu ertragen. Sie wurden aber schlechter bezahlt als Männer, obwohl selbst diese nur einen „Hungerlohn“ erhielten, der kaum zum Leben reichte. Das Arbeitsblatt 1 „Kinderarbeit während der Industriellen Revolution“ aus den Unterrichtsmaterialien „Kinderarbeit“ (siehe www.dguv-lug.de, Webcode: lug1003597) kann herangezogen werden, um ein Bewusstsein für die damaligen Arbeitsbedingungen von Kinder zu schaffen (siehe dazu auch www.youtube.com/watch?v=SaavN6xKDTU).



Unterrichtsmaterialien „Kinderarbeit“, www.dguv-lug.de, Webcode: lug1003597



YouTube-Video: „Soziale Frage - Kinderarbeit und das Elend der Arbeiter“

„... nach kurzer Zeit spinnt, spult, klopft und hämmert es maschinenmäßig fort, von Minute zu Minute und von Stunde zu Stunde, bis die Mittagsglocke die Arbeiter eine Stunde entlässt. Das Kind eilt nach Hause, verzehrt sein mageres Mittagsbrot, wandert um 1 Uhr wieder seinem Kerker zu [...] und setzt seine Thätigkeit von Minute zu Minute und Stunde zu Stunde, bis 7 oder 8 Uhr am Abend fort.“

aus: *Kampf für eine bessere Arbeitswelt. Die Geschichte des Arbeitsschutzes*, Hrsg.: DASA, Dortmund, 2003, S. 11



Arbeitsblatt 2

Die elenden Arbeitsbedingungen der rasch wachsenden Arbeiterschaft wurden zur beherrschenden sozialen Frage der damaligen Zeit. Lange zog sich der Staat auf die Position zurück, dass der Interessenausgleich zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden eine privatrechtliche Angelegenheit sei. Doch aus unterschiedlichen Gruppen der Gesellschaft wurden Forderungen laut, die ungesicherte Existenz der arbeitenden Menschen nicht länger hinzunehmen und sie in einer „Arbeiterversicherung“ abzusichern. Reichskanzler Otto von Bismarck (1815–1898) suchte nach Möglichkeiten, die unzufriedene Arbeiterschaft mit dem Staat zu versöhnen. Die Einführung der drei ältesten Säulen unseres Sozialversicherungssystems geht auf ihn zurück. Bismarck, der erste Reichskanzler des im Jahre 1871 gegründeten Deutschen Reiches, reagierte damit auch auf die Entstehung der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung, die er als Bedrohung für Reich und Kaisertum ansah.

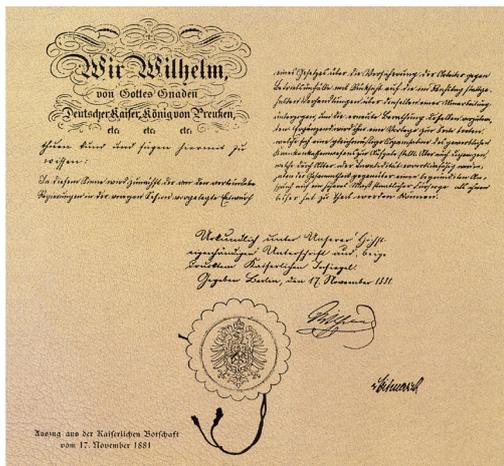


Foto: DASA-Archiv, Dortmund

Erst mit dem im Jahr 1904 erlassenen Kinderschutzgesetz wurde die Arbeit in gewerblichen Unternehmen für Kinder unter 12 Jahren verboten.

Von der „Kaiserlichen Botschaft“ zum „Fünf-Säulen-Fundament“

Am 17. November 1881 verlas Bismarck im Berliner Schloss anstelle des erkrankten Kaisers Wilhelm I. die „Kaiserliche Botschaft“. Sie kündigte ein umfangreiches sozialpolitisches Programm zum Aufbau einer Sozialversicherung an. Damit sollten die arbeitenden Menschen nicht nur gegen Unfälle, sondern auch vor den Folgen von Krankheit, Alter und Invalidität geschützt werden. Als erste dieser Maßnahmen beschloss der Reichstag 1883 das neue Krankenversicherungsgesetz. Ein Jahr später wurde das Unfallversicherungsgesetz auf den Weg gebracht. 1885 trat die erste gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland in Kraft. Die gesetzliche Rentenversicherung – ursprünglich Invaliditäts- und Altersversicherung genannt – folgte schließlich im Jahr 1889. In nur sechs Jahren legte der Reichstag mit diesen drei neuen Gesetzen den Grundstein für die moderne Sozialversicherung.



Quelle: DGUV

Die „Kaiserliche Botschaft“ kündigte den Aufbau einer Sozialversicherung an.

Die Arbeitslosenversicherung wurde erst im Jahr 1927 eingeführt, angesichts der massiv steigenden Arbeitslosigkeit in der Weimarer Republik. Die wachsende Zahl an pflegebedürftigen alten Menschen, die nicht mehr von Familienangehörigen versorgt wurden, führte schließlich im Jahr 1995 zur Einführung der sozialen Pflegeversicherung. Sie komplettierte das heutige „Fünf-Säulen-Fundament“ des deutschen Sozialversicherungssystems.

Kollektive Gefährdungshaftung für sozialen Schutz

Die Finanzierung der Unfallversicherung oblag von Anfang an allein den Unternehmen, die 100 Prozent der Beiträge trugen. Die Angestellten waren über die Krankenversicherung beteiligt. Diese wurde von ihnen mitfinanziert und hatte während der ersten 13 Wochen nach einem Unfall allein die Entschädigung zu leisten. Im Gegenzug für ihre Unfallversicherungsbeiträge wurden die Unternehmen von ihrer zivilrechtlichen Haftpflicht befreit. Nur bei vorsätzlichem Verschulden blieb diese bestehen. Die Unfallversicherung bediente auf diese Weise beide Seiten: Sie bot Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen umfassenden sozialen Schutz gegen die Folgen arbeitsbedingter Unfälle. Und sie entließ die Unternehmen aus der zivilrechtlichen Haftung und schuf eine kollektive, genossenschaftlich umverteilte Gefährdungshaftung.

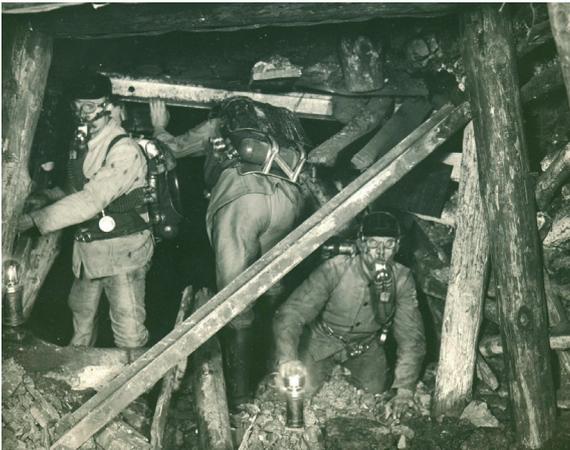
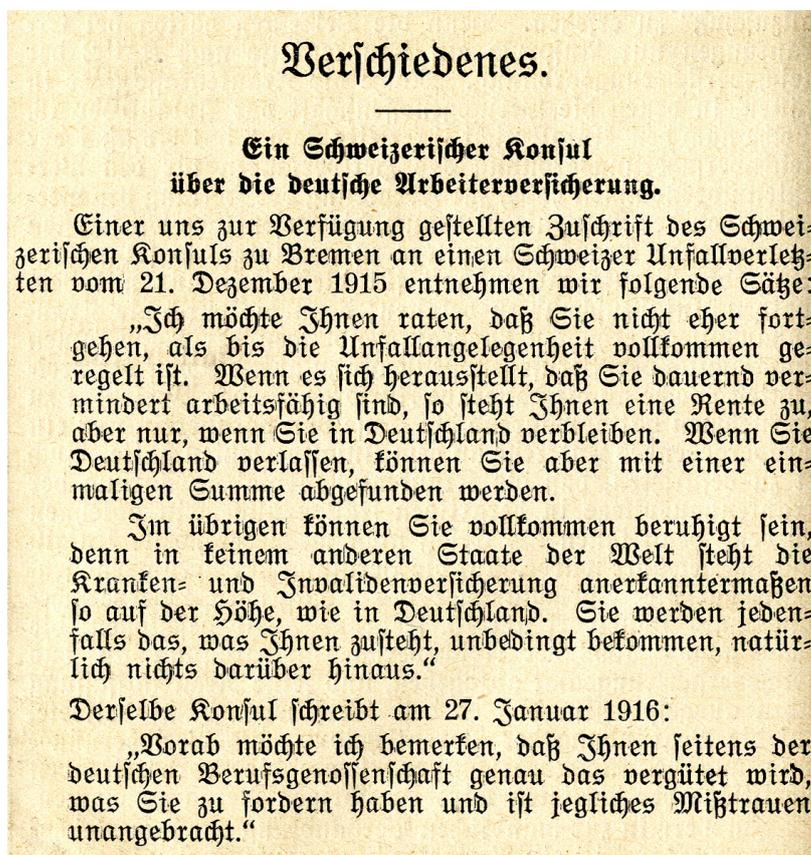


Foto: BG RCI

Durch die Unfallversicherung werden Unternehmen von ihrer zivilrechtlichen Haftung befreit.

Grundlegende Strukturen

Bis heute werden die Beiträge zur Unfallversicherung von den Unternehmen bezahlt. Auch das Prinzip der Einstufung der Betriebe und ihrer Beiträge nach Gefahrklassen wurden bereits mit der Gründung der ersten Berufsgenossenschaften 1885 eingeführt. Im gleichen Jahr kam es auch zur Einrichtung sogenannter Ausführungsbehörden des Reiches und der Bundesstaaten für die Unfallversicherung in staatlichen Betrieben – den Vorgängern der heutigen Unfallkassen. Bereits ein Jahr später wurde die erste Unfallverhütungsvorschrift von einer Berufsgenossenschaft erlassen. Unfallverhütung bleibt neben der Rehabilitation und Entschädigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die einen Arbeitsunfall erlitten haben, das zentrale Anliegen der gesetzlichen Unfallversicherung.



Quelle: DGUV

Ausschnitt aus der Zeitschrift „Die BG“ von 1916, welche über die Arbeitsversicherung informiert.

Die gesetzliche Unfallversicherung heute

Träger der Unfallversicherung sind die verschiedenen gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen). Ihr Spitzenverband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), vertritt die gesetzliche Unfallversicherung gegenüber Politik, Institutionen und Sozialpartnern.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Unfallversicherung sind im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) und im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) festgeschrieben. Darin wird auch der Präventionsauftrag der Unfallversicherung erläutert. Er umfasst neben der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten auch die Abwehr arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren wie Rückenleiden oder psychische Belastungen.



Schaubild 1



Arbeitsblatt 3

Auf einen Blick – Zahlen und Fakten

Im Jahr 2023 ereigneten sich 967.781 meldepflichtige Arbeits- und Wegeunfälle. Hinzu kamen rund 1,12 Millionen meldepflichtiger Schülerunfälle sowie 72.630 Fälle von anerkannten Berufskrankheiten. Die Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist es, die Gesundheit und Arbeitskraft der Betroffenen bestmöglich wiederherzustellen.

Wer ist versichert?

Die gesetzliche Unfallversicherung schützt folgende Personen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Angestellte und Personen in Mini-Jobs
- Landwirtinnen und Landwirte, Familienangehörige
- Kinder, die Tageseinrichtungen besuchen
- Schüler, Schülerinnen und Studierende
- Behinderte Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen
- Hilfeleistende bei Unglücksfällen
- Helfer und Helferinnen im Zivil- und Katastrophenschutz
- Blut- und Organspendende
- Häuslich Pflegende und Haushaltshilfen
- Hilfskräfte bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten
- Ehrenamtlich Tätige für den Bund, ein Land, eine Gemeinde oder eine andere öffentlich-rechtliche Institution sowie Zeugen vor Gericht
- Strafgefangene
- Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer
- Freiwillig versicherte Unternehmerinnen und Unternehmer



Schaubild 3



Seit 1971 gibt es die Schülerunfallversicherung.

Impressum

DGUV Lernen und Gesundheit, Die gesetzliche Unfallversicherung, Januar 2025

Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin, **Chefredaktion:** Kathrin Baltscheit (V.i.S.d.P.), DGUV, Berlin

Redaktion: Karen Guckes-Kühl, Universum Verlag GmbH, Wiesbaden, www.universum.de

E-Mail Redaktion: info@dguv-lug.de

Text: Michael Bornkessel, Köln; Dagmar Binder, Wiesbaden

Internet-
hinweisArbeits-
blätterArbeits-
auftrag

Präsentation



Video

Didaktisch-
methodischer
HinweisLehr-
materialienDistanz-
unterricht